

## Milderungen des Gesetzes über den Belagerungszustand.

Im Zusammenhang mit dem Verlangen nach Maßnahmen zur Gewährleistung einer auf die militärischen Notwendigkeiten beschränkten und einheitlich gehandhabten Zensur ist auch ein Ersatz des durch den Kriegszustand in Geltung getretenen preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 durch eine reichsgesetzliche Regelung der Materie gefordert worden. Diese Frage, bei der es sich um die Ausführung einer Bestimmung der Reichsverfassung handelt, wird jedenfalls alsbald nach Beendigung des Krieges in Angriff genommen werden. Inzwischen aber haben sich die Mängel des Belagerungszustands-Gesetzes fühlbar gemacht, die unbeschadet der späteren allgemeinen Regelung, schon vorher eine Abhilfe wünschenswert erscheinen lassen. Das Gesetz stammt aus einer Zeit, in der die Dinge viel einfacher lagen, und wird infolgedessen der späteren Entwicklung nicht gerecht; ferner wird es auch den in dem Reichsstrafgesetzbuch niedergelegten Anschauungen nicht gerecht. Daraus ergeben sich manche Mißverhältnisse, auf die jetzt von juristischer Seite hingewiesen wird.

Besonders unliebsam empfunden wird der § 9 b, wonach Uebertretungen von Verboten, die vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen werden, unter allen Umständen mit einer Freiheitsstrafe (Gefängnis bis zu einem Jahr), zu ahnden sind. Es handelt sich da oft um sehr geringfügige Verfehlungen ohne böse Absicht und aus Unkenntnis. Die Gerichte sind aber gezwungen, auch bei dem kleinsten Vergehen eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Hiergegen macht Reichsgerichtsrat Ebermayer in der „Leipziger Zeitschrift für Strafrecht“ folgende Ausführungen:

Die Anordnungen der Militärbefehlshaber greifen in alle nur denkbaren Beziehungen des Lebens und der menschlichen Betätigung ein. Sie umfassen nicht nur das ganze weite Gebiet, auf dem sich in Friedenszeit die polizeiliche Verordnungs-gewalt betätigt, sondern gehen den besonderen Bedürfnissen der Kriegszeit entsprechend weit über dieses hinaus. Darin liegt kein Mangel, sondern ein Vorzug. Je unbeschränkter aber das Anordnungsrecht des militärischen Befehlshabers ist und in je weiterem Umfange er davon Gebrauch macht, desto häufiger sind selbstverständlich die Uebertretungen seiner Gebote und Verbote und desto unangenehmer wird es nicht nur von den Angeklagten, sondern oft auch von den Gerichten empfunden, daß § 9 b als Strafe ausschließlich Freiheitsstrafe androht. Daß die Möglichkeit scharfer Ahndung derartiger Zuwiderhandlungen gegeben sein muß, bedarf keines weiteren Wortes. Andererseits aber kommen gerade auf diesem Gebiete viele Zuwiderhandlungen vor, die so unbedeutend sind, daß selbst das Mindestmaß von einem Tage Gefängnis zu hart ist. Dies trifft um so mehr zu, wenn auch fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des § 9 b für strafbar erachtet wird. Die Härte der Strafandrohung des § 9 b tritt besonders scharf hervor, wenn man berücksichtigt, daß der militärische Befehlshaber ganz die gleiche Anordnung, z. B. Festsetzung der Polizeistunde, nach seiner Wahl auf Grund des § 9 b im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder nach § 4 im Rahmen der auf ihn übergegangenen vollziehenden Gewalt erlassen kann. Seht er unter Bezugnahme auf § 9 b im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Polizeistunde auf 12 Uhr nachts fest, so verfällt jeder, der auch nur fahrlässig zuwiderhandelt, mindestens eintägiger Gefängnisstrafe; erfolgt die Festsetzung jedoch aus allgemeinen polizeilichen Erwägungen nach § 4, so tritt lediglich Bestrafung nach § 365 StGB. ein, nämlich für den Gast Geldstrafe bis zu 15 M. für den Wirt Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen. Ist ein so wesentlicher Unterschied im Strafmaße lediglich um deswillen gerechtfertigt, weil in einem Falle die Festsetzung der Polizeistunde im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfolgte, im anderen nur im Interesse der öffentlichen Ordnung und Ruhe? Man denke bei dem Mindeststrafmaß von einem Tage Gefängnis aber weiter an den inneren Tatbestand. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung hat zwar bisher wiederholt angenommen, daß Bestrafung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die nach § 9 b erlassenen Anordnungen nur vorliegt, wenn dem Angeklagten nachgewiesen wird, daß er die übertretene Anordnung gekannt hat, — wollte man annehmen, diese Anordnungen seien Bestandteile des Strafgesetzbuches in dem Sinne, daß ihre Kenntnis ohne weiteres von jedem gefordert wird, so wäre das Mindestmaß von einem Tage Gefängnis noch bedenklicher; aber auch so bleibt immer noch übrig, daß die Unkenntnis des Verbots im einzelnen Falle auf Fahrlässigkeit beruhen kann, und dann tritt die mindestens eintägige Gefängnisstrafe ein, obwohl der Angeklagte, allerdings infolge einer gewissen Nachlässigkeit, vielleicht gar keine Ahnung hatte, etwas Verbotenes zu tun. Das gleiche kann eintreten, wenn der Angeklagte das ihm bekannte Verbot falsch auslegt, vorausgesetzt, daß in solchem Falle strafrechtlicher Irrtum angenommen wird.

Nach alledem hält es Ebermayer für dringend wünschenswert, dem Richter die Möglichkeit zu geben, je nach Lage des Falles auf Freiheits- oder Geldstrafe zu erkennen, also neben der jetzt zwingend angedrohten Gefängnisstrafe wahlweise Geldstrafe etwa bis zu 1500 M. anzudrohen. Daß bei solcher Gesetzesänderung die Rechtsprechung allzu milde würde, sei nicht zu fürchten; man zwingt die Gerichte aber nicht, Freiheitsstrafen auch in Fällen auszusprechen, in denen sie Freiheitsstrafe nicht nur dem Angeklagten, sondern auch dem Richter selbst als unbillige Härte erscheine. Vor einiger Zeit z. B. war ein Gericht gezwungen, dreißig Beschuldigte zu Gefängnisstrafen zu verurteilen, weil sie entgegen einer nach § 9 b erlassenen Anordnung auf der unrichtigen Straßenseite gefahren waren. Solche Verurteilungen erregen Mißstimmung auch über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus, zumal wenn sie bisher völlig unbescholtene Personen treffen. Aus diesen Gründen würde es sich empfehlen, möglichst schnell eine Aenderung des Gesetzes in der ange deuteten Richtung vorzunehmen, was sich ohne Schwierigkeiten bewerkstelligen ließe.